

**Zeitschrift:** Cartographica Helvetica. Sonderheft  
**Band:** 4 (1993)

**Artikel:** HENRIPOLIS : Karten zu einem Stadtgründungsprojekt des 17. Jahrhunderts  
**Autor:** Castellani Zahir, Elisabeth / Voogt, Johan W.F. / Ingen-Housz, Johannes M.L. / Feldmann, Hans-Uli  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1036763>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# HENRIPOLIS :

## Karten zu einem Stadtgründungsprojekt des 17. Jahrhunderts

Dokumentation zur Faksimilierung

Beschreibung

**Und Entwerffung des**  
Orths vnd gelegenheit der Newen Statt  
Henripolis genandt / so man nächst bey Neu-  
wenburg im Schweyzerlande  
bauwet.

**Beyneben außführlicher Erleutterung**  
der Freyheiten/Gerechtigkeiten/vnd Romligkeiten  
deren die Jenigen genießen werden / so sich  
daselbst Niederlassen.

**Alles auß Gnaden / Gewalt vnd Be-**  
willigung ihrer Fürstlichen Durchleucht des Herzo-  
gen von Longewille / vnd Louewille / Graffen zu  
Newenburg vnd Valleligin. &c.  
✠\*✠

Ist auß dem Französischen Original getrewlich  
vbersetzt worden. 1625.



**Getruckt zu Augspurg / bey Johann**  
Schultes / Im Jahr Christi 1626.

## **Dokumentation zur Faksimilierung**

Die Arbeitsgruppe für Kartengeschichte der Schweizerischen Gesellschaft für Kartographie dankt den Verantwortlichen der folgenden Kartenarchive für Ihre Mitarbeit und für die Erlaubnis, die Kartenoriginale reproduzieren zu dürfen:

Bibliothèque Publique et Universitaire,  
Neuchâtel

Bundesamt für Landestopographie,  
Historisches Kartenarchiv, Wabern

Koninklijke Bibliotheek, Den Haag

Zentralbibliothek, Kartensammlung, Zürich

**Diese Dokumentation ist ein  
Sonderdruck aus der Fachzeitschrift  
für Kartengeschichte  
CARTOGRAPHICA HELVETICA,  
Heft 8/1993.**

Kartenformat: 52 x 41 cm

Bildformat: 41 x 31 cm

Kartenpapier: Büttenpapier, SK2, 145 g/m<sup>2</sup>

Druck: einfarbiger Offsetdruck

Bezugsquelle und ©:

Verlag CARTOGRAPHICA HELVETICA

Untere Längmatt 9, CH-3280 Murten

August 1993

Zum Titelbild:

«Beschreibung und Entwerfung des Orths  
und gelegenheit der Newen Statt Henripolis  
genandt ...» Titelseite des deutschsprachi-  
gen Werbeprospektes, Augsburg 1626.

(Bibliothèque Publique et Universitaire,  
Neuchâtel).

# HENRIPOLIS:

## Karten zu einem Stadtgründungsprojekt des 17. Jahrhunderts

Elisabeth Castellani Zahir, Johan W. F. Voogt, Johannes M. L. Ingen-Housz, Hans-Uli Feldmann

Henripolis, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts geplante, aber nie gebaute Grossstadt am Nordende des Neuenburgersees, ist bis heute Utopie geblieben. Der Entwurf zu dieser geplanten Stadt ist uns sowohl schriftlich in Form eines Werbeprospektes als auch graphisch in 3 Kupferstichkarten überliefert.

### Die historische Utopie: eine europäische Grossstadtgründung zwischen Holland und Italien

1626: Wir befinden uns zu Beginn des damals noch nicht Dreissigjährigen Krieges in Europa. Das reformierte Holland war seit 1581 eine von den katholisch gebliebenen südlichen Niederlanden unabhängige Wirtschaftsmacht und die holländische Ost-Indienkompanie stand in höchster Blüte. Niederländische Hugenotten wollten ihre kommerziellen Beziehungen mit Italien aufrechterhalten; sie suchten einen sicheren Handelsweg nach Süden unter Vermeidung katholischer Gebiete. Da bot sich die reformierte Schweiz an. Unter dem Gesichtspunkt europäischer Handelspolitik hängt die Gründung von Henripolis zusammen mit der Idee eines transhelvetischen Wasserwegprojektes, das von Basel über die Fluss- und Seenplatte am Jurafuss bis zum Genfersee die Wasserstrasse Rhein-Rhone schliessen sollte.

Interessiert an einer Stadtneugründung war auch der damalige Herr von Neuenburg, Henri II d'Orléans-Longueville (1595–1663) (Abb. 1). Dieser Fürst Henri glaubte damals, eine solche Handelsstadt – und darum ging es ihm bei «seiner» Stadt «HENRIPOLIS» – wäre doch eine feine Geldeinnahmequelle und gab seinen Willen im Juni 1625 in einem Statut kund, in dem er bereits die Verwaltung der künftigen Stadt festlegte.<sup>1</sup> Ein weiteres politisches Kalkül von Henri war, den ihm feindlich gesonnenen, aufmüpfigen Bürgern der Stadt Neuenburg eine unliebsame Konkurrenz vor die Nase zu setzen. Sein Kanzler Jehan Hory (1537–1656) nahm sich der Sache beherzt an und stiess für die Idee eines neuen internationalen Handelszentrums am Neuenburgersee auf lebhaft Zustimmung bei den niederländischen Kaufleuten und in den dortigen Finanzkreisen, wobei auch die Vereinigte

Ostindische Kompanie Interesse an einem Güterumschlagplatz bekundete. Auch zwei Schweizer Herren der Zunft, Bonifacius Iselin, ein Basler Geschäftsmann in Mailand, und der St. Galler Textilkaufmann Caspar Scherer, akkreditierter Kaufmann in Amsterdam, waren mit von der Partie.

### Die Werbe-Utopie: ein Marketing-Konzept anno 1626

Von Anfang an wurde ein internationales Publikum anvisiert. In einer Lyoner Druckerei erschien 1626 die *«Description et représentation du plan et assiette de la nouvelle ville nommée Henripolis que se bastit proche de Neufchastel en Suisse.»* Soweit der Titel des bereits im Vorjahr verfassten französischen Werbeprospektes<sup>2</sup>, zu dem es auch ein holländisches und ein deutsches Pendant<sup>3</sup> gab (Abb. Heftumschlag und Abb. 8). «Die neue Stadt Henripolis soll in der Kastelanei von Thielle errichtet werden, inmitten der Schweiz, am Fusse des Jura, zwischen dem Schloss von Thielle und den Dörfern von St-Blaise und Marin, und erstreckt sich vom Neuenburgersee bis zum Flusse Thielle.» (Abb. 7). Man wusste die Sache schmackhaft zu machen: «Der Ort ist sehr reizvoll und gesund. Die Lage ist die beste weit und breit, da in der Umgebung alles zu haben ist: Bodenschätze, Wein, Korn, alle Arten Lebensmittel, natürliche Baumaterialien und vor allem frische Fische aus den umliegenden Flüssen und Seen. Auch wächst dort ein guter Weisswein, und man findet alle Sorten von Früchten vor: Äpfel, Birnen, Nüsse, Mandeln, Pfirsiche, Feigen und ähnliches mehr.»

Auch an den Freizeitwert hatte man wohlweislich gedacht: «Um die Stadt herum liegen herrliche Wiesen, Auen und Almweiden, wo man herumwandeln und sich erholen kann. Leitet man die Wasser der verschiedenen Flüsse in Kanälen um die Stadt, so könnte man auf diesen künstlichen Gewässern auf kleinen Booten und Gondeln fischen, jagen oder auch nur so herumfahren.» Nicht unerwähnt bleibt das Gold, welches aus der naheliegenden Areuse gewaschen werden kann... Auf diesem paradisischen Erdflecken in der Schweiz erhielten



Abb. 1. Fürst Henri II d'Orléans-Longueville (1595–1663) (Universiteitsbibliotheek Leiden).

also die unterzeichnenden Promotoren die Erlaubnis: «Magazine und Gebäude zu errichten, die dazu dienen, den Verkehr und Handel zwischen Italien und den Niederlanden zu fördern, um in der genannten Grafschaft [Neuenburg] Ansehen und Einkünfte zu steigern. Daraus kann im Laufe der Zeit eine Stadt entstehen und eine Gemeinschaft von Händlern, Handwerkern und Arbeitern. Diesen Personen, die bereit sind, sich in der neuen Stadt anzusiedeln, werden vielerlei Privilegien gewährt, vor allem aber bürgerliche Freiheiten und Immunitäten aller Art.» Dazu gehörten: die freie Religionsausübung für Protestanten und Katholiken (z.Z. des Dreissigjährigen Krieges etwas Utopisches und Zeichen kaufmännischen Kalküls), die Befreiung von Militärdiensten, eine eigene Kommunalverwaltung, freies Marktrecht und überhaupt ein verbrieftes Wirtschaftsmonopol in der Gegend. Ganz international gedacht, sollte Geld in allen Währungen akzeptiert sowie Masse und Gewichte von

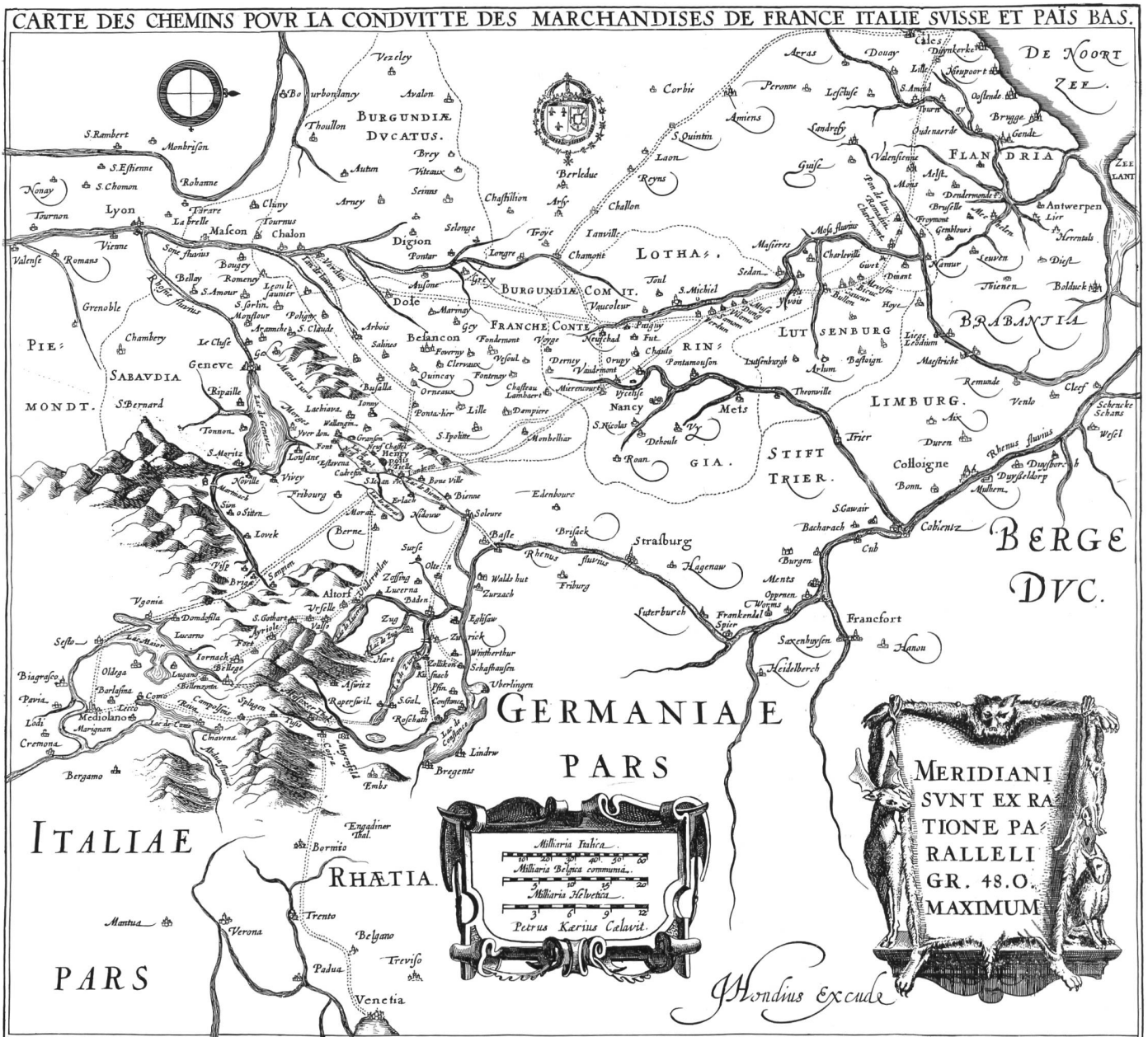


Abb. 2. Karte eines Teils von Westeuropa, gestochen durch Pieter van den Keere und herausgegeben von Jodocus Hondius, 1626. Format: 36 x 33 cm. (Koninklijke Bibliotheek, Pfl. 3656a).

Antwerpen übernommen werden. Die Werbebroschüre endet mit einer Anpreisung der zentralen Lage Henripolis' im Herzen Europas:

«Vom Neuenburgersee kann man zu Schiff ohne Unterbrechung in das ozeanische Meer [= Nordsee] und zum Mittelmeer gelangen, ausgenommen eine Tagereise zwischen dem Neuenburger und dem Genfer-See. Die geplante Stadt ist 6 Tagesreisen von Mailand entfernt, 4 von Lyon, Nancy und Chambéry, 3 von Zürich und Dijon, 2 von Basel und Genf, 1 Tagereise von Bern, Freiburg und Solothurn und befindet sich in der Mitte von Italien und Holland. Mit dieser Zwischenhandelsstation im Herzen Europas finden Handel und Verkehr besagter Provinzen eine merkliche Annäherung, der Weg wird bequemer, kürzer und sicherer als die alten Verbindungen.

All die oben genannten Dinge werden in allen wichtigen Städten Europas publiziert.

Schloss Neuenburg, den 4. Oktober 1625, gezeichnet G. de Montigny, J. Hory und D. Thomasset.»

Sofern man unter Gesellschaftsutopie einen ausmalenden Vorgriff auf die Zukunft versteht, der den Keim kommender Realität in sich trägt, dann trifft das auf Henripolis zu. Religions-, Handels- und Gewerbefreiheit sind Tugenden der bürgerlichen Gesellschaft, die sich erst rund 200 Jahre später allgemein durchsetzen sollten.

### Die Architektur-Utopie: eine ideale Stadtanlage

Henripolis ist uns aber nicht nur als zukunftsweisende Gesellschaftsutopie einer friedliebenden Händlergemeinschaft überliefert. Die Promotoren haben dem Werbespropekt einen gestochenen Plan beigelegt, der aus der Vogelperspektive eine ideale Stadtanlage darstellt: Ein polygonales Halbrund mit rechtwinkligem Strassenraster ist

in 1650 Parzellen aufgeteilt. Die senkrecht vom See her aufsteigende Hauptachse kennzeichnet eine dreiteilige Platzabfolge, die der funktionellen Hierarchie entspricht. Das Hafensareal im Süden am See ist der Schwerpunkt kommerzieller Aktivitäten, der Rathausplatz betont in der Mitte das politische Zentrum der Bürgerschaft, und am Ende dieser Nord-Süd-Achse prahlt der fürstliche Stadtpalast wohl ein bisschen einsam, aber repräsentativ.

Rechts und links vom Rathausplatz liegen die beiden protestantischen Kirchen, je eine für französisch- und deutschsprachige Bürger, so wie es im nahegelegenen Murten tatsächlich lange Zeit üblich war. Nach Artikel 7 und 8 der «Charte d'Henripolis» sollten die Katholiken den Gottesdienst in den nahegelegenen Dörfern Landeron oder Cressier besuchen können. Eine Abfolge von regelmäßig angeordneten Springbrunnen sorgt für Ästhetik und Hygiene. Den Stadtplan

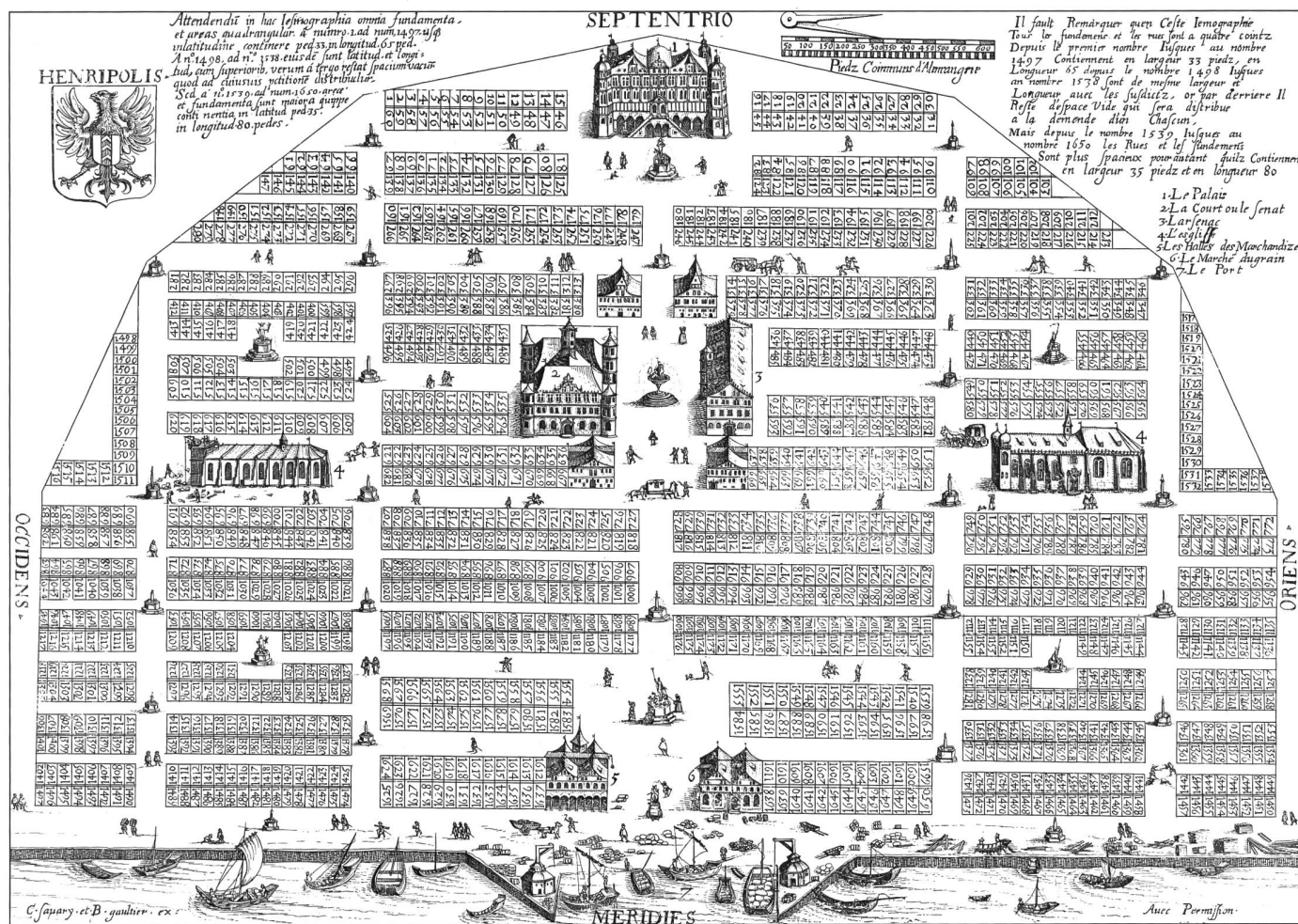


Abb. 3. Stadtplan von Henripolis aus dem französischen Werbeprospekt von 1626, herausgegeben in Lyon durch C. Savary und B. Gaultier. Format: 37 x 26,3 cm. (Zentralbibliothek Zürich, Kartensammlung).

von Henripolis zeichnen geometrische Klarheit und ausgewogene Akzentsetzungen aus. Wo sind die Vorbilder? Idealstädte haben ganz besonders die Menschen der Renaissance beschäftigt, besonders in Italien – und italienische Einflüsse sind für den Plan von Henripolis anzunehmen. Vielleicht hat sich der Entwerfer Henripolis' von Vincenzo Scamozzis Idealstadt aus dem Jahre 1615 anregen lassen? Beiden gemeinsam sind die Form des runden Polygons (= Vieleck) und der rechtwinklige Strassenraster. Neu und aussergewöhnlich in Henripolis ist die zum Hafen senkrechte Hauptachse, während Scamozzis die Platzabfolge parallel zum Wasser anordnet. Der Entwurf für Henripolis ist ein Idealstadtmodell. Wie bei allen idealen Stadtplänen zeichnet sich das Konzept durch das Bemühen aus, in einem geordneten System, das den Gesetzen der Geometrie gehorcht, die einzelnen Baumaassnahmen festen Regeln zu unterwerfen.

### Das Ende der Utopie

Die Stadtgründung von Henripolis ist über den Entwurf im Werbeprospekt nicht hinausgekommen. Henripolis wurde nie gebaut. Es fehlten aber schlussendlich nicht nur die nötigen flüssigen Geldmittel, es mangelte vor allem an der notwendigen politischen Unterstützung des lokalen Machtzentrums, und

das war Bern, die Schutzmacht der Neuenburger Bürger. Weder Bern noch die Stadt Neuenburg waren nämlich daran interessiert, eine immense Konkurrenzstadt mit voraussichtlich 13 000–15 000 Einwohnern (das mächtige Bern zählte damals vielleicht gerade 10 000 Bewohner) so dicht vor der Nase zu haben. Zudem standen die gerade erstarkenden protestantischen Stadtbürger von Neuenburg in ernsthaftem Zwist mit ihrem ungeliebten katholischen Landesherrn Henri II – und sie vereitelten ihrem Fürsten mit Freude seine eigenen machtpolitischen Ambitionen. Abgesehen vom lokalpolitischen Boykott seitens Berns und Neuenburgs und von den fehlenden Finanzen fanden sich auch nicht genug Ansiedlungswillige, die – trotz der europäischen Werbekampagne – der Utopie von Henripolis Glauben geschenkt haben.

Elisabeth Castellani Zahir, Kunsthistorikerin  
Elsternstrasse 12, CH-4104 Oberwil

\*

### Die Kartenbeilagen

Seit einiger Zeit läuft an der Fakultät der Geographischen Wissenschaften der Universität Utrecht unter Leitung von Prof. Dr. Günther Schilder das bibliographische Forschungsprojekt «Explokart». Ziel dieses Projektes ist nicht nur ein Katalog über Karten, topographische Drucke und Porträts in

Broschüren des 16. und 17. Jahrhunderts, sondern auch eine Analyse der illustrativen und informativen Zwecke des Bildmaterials in Bezug zum begleitenden Text.<sup>4, 5</sup> In der Folge werden hier die Karten und der Text des sechzehneitigen Werbeprospektes (Pamphlet Nr. 3656a des «Knuttel»-Kataloges der Königlichen Bibliothek in Den Haag) näher beschrieben. Die holländische Ausgabe des Prospektes, der 1626 in Amsterdam bei der Witwe von Jacob Jacobsz für Willem Jansz Stam gedruckt worden ist, trägt den Titel: «Beschrijvinghe ende ontwerp van de plaetse ende gheleghenthey der nieuwe stad ghenaeht Henripolis, dewelcke aldermaest bij Nieuwenburg in Switserlant gebout wort» (Beschreibung und Entwurf des Ortes und der Lage der neuen Stadt genannt Henripolis, welche sehr nahe von Neuenburg in der Schweiz gebaut wird).<sup>6</sup> Dazu folgt noch ein Untertitel: «benefens uytvoerlijcke ende grondelijcke verklaringhe van de vryheden, gherechtigheden ende nuttigheden die de ghene sullen ghenieten die haer aldaer nedersetten. Alles uyt gratie, autoriteyt, octroy ende bewillinghe van sijne voorstellicke doorluchticheit den hertogh van Longeville ende Touville, Grave van Nieuwenburgh ende Valangien etc. Uut het Fransch originael ghetrouwelijck ghetranslateert...» (ausser-

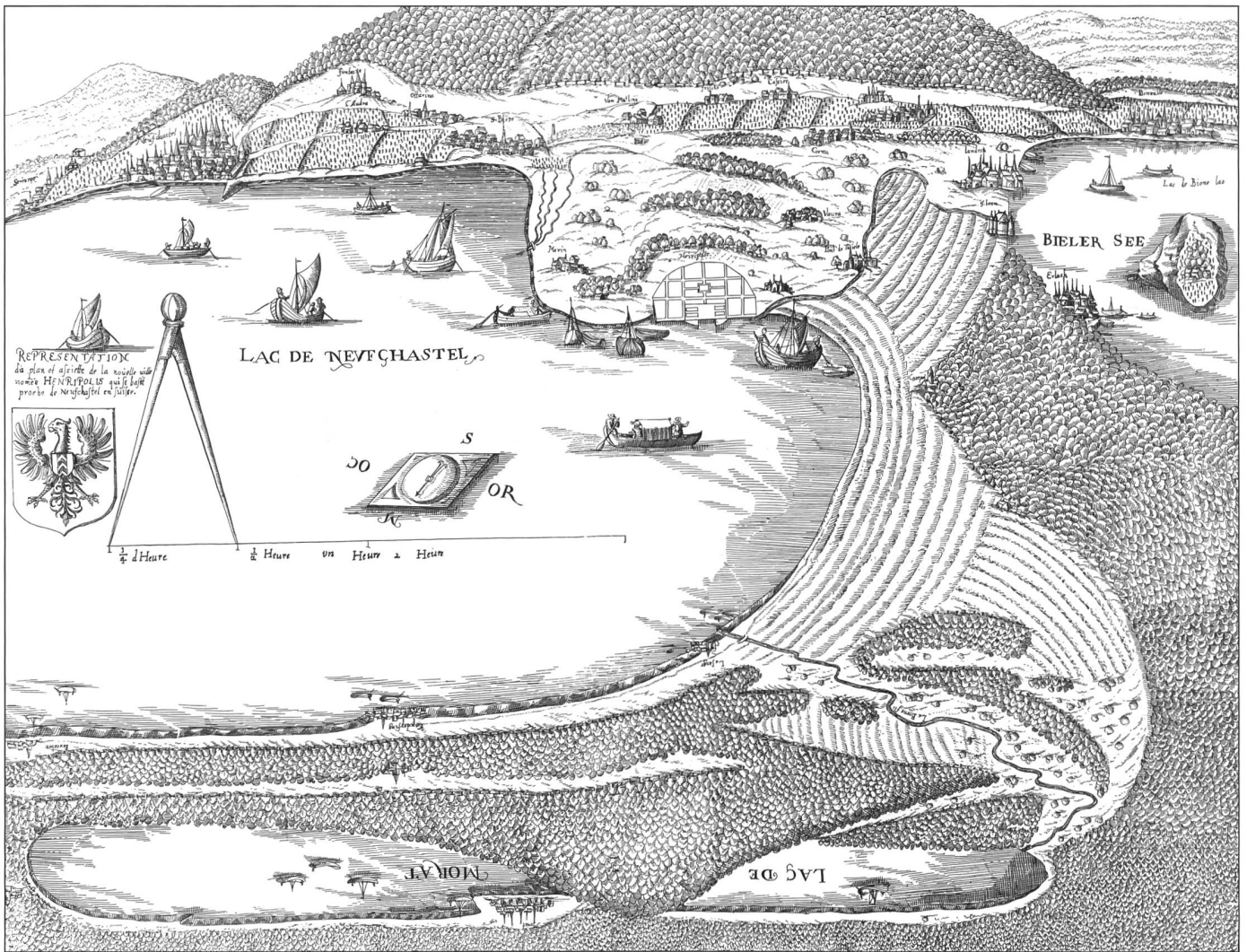


Abb. 4. Karte eines Teils des Neuenburger Sees aus dem deutschen Werbespropekt (?). Format: 41 x 31,5 cm. (Historisches Kartenarchiv, Bundesamt für Landestopographie, Wabern).

dem eine ausführliche und gründliche Erklärung der Freiheiten, Rechte und Nützlichkeiten, welche diejenigen geniessen sollen, die hier sesshaft werden. Alles durch die Gnade, Ermächtigung, Patent und Bewilligung seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Longueville und Touthville, Graf von Neuenburg und Valangin etc. Aus dem französischen Original getreulich übersetzt...).

Dem Werbespropekt sind drei Karten beigelegt, die von Pieter van den Keere (1571–1646?) graviert und durch Jodocus Hondius d. J. herausgegeben wurden. Die Karten scheinen sorgfältig und mit Bedacht ausgewählt worden zu sein. Sie ergänzen den schriftlichen Inhalt der Broschüre in idealer Form. Als Einstieg wird in kleinem Massstab ein grosses Gebiet als Übersicht innerhalb des europäischen Raumes, dann in einem grösseren Massstab die Umgebung von Henripolis und schlussendlich der eigentliche Stadtplan gezeigt.

Nachforschungen in einigen Schweizer Bibliotheken haben ergeben, dass sich nur in der Bibliothèque Publique et Universitaire Neuchâtel ein französisches Exemplar des Werbespropektes befindet. Gemäss dem Impressum wurde es 1626 durch Claude Savary

und Barthelemy Gaultier in Lyon publiziert. Die drei ursprünglichen Kartenbeilagen fehlen, wobei die nachfolgend beschriebene Karte von West-Europa wenigstens als Photokopie vorhanden ist. Die gleiche Bibliothek besitzt auch noch ein deutsches Exemplar, das ebenfalls 1626 von Johann Schultes in Augsburg gedruckt wurde. Kartenbeilagen sind darin keine enthalten.

### Karte von West-Europa

Die niederländische Ausgabe der erstgenannten Karte trägt den Titel «*Carte des chemins pour la conduite des marchandises de France, Italie, Suisse et Pais Bas*» und ist mit *Petrus Kaerius Caelavit.* und *J. Hondius excude* signiert (Abb. 2). Die französische Ausgabe führt den gleichen Titel, mit Ausnahme des Namens «*Flandre*» anstelle von «*Pais Bas*» und sie ist mit «*C. Savary et B. Gaultier ex.*» signiert. Rechts unten steht ausserdem «*avec permission*».

Der Gedanke liegt nahe, anzunehmen, dass Pieter van den Keere die zum französischen Prospekt gehörenden Karten kopierte. Von ihm sind interessanterweise nach 1623 kaum noch weitere Arbeiten bekannt. Auf der französischen Karte steht rechts unten in einem rechteckigen Rahmen «*Meri-*

*diani positi sunt ex ratione paralleli Gr. 48.0 ad circulum maximum*». Dies bedeutet, dass als Massstab für die ganze Karte die Länge des Meridians auf dem 48. Breitengrad verwendet wurde. Van den Keere übernahm diesen Text in etwas gekürzter Form mit folgendem Wortlaut: «*Meridiani sunt ex ratione paralleli Gr. 48.0 maximum*» und setzte ihn in eine sehr schön gestaltete Kartusche. Die Windrose, auf den Karten links oben, zeigt, dass beide nach Westen orientiert sind. Weiter sind auf beiden Karten drei verschiedene Massstabsbalken dargestellt, aus denen man ein Abbildungsverhältnis von ungefähr 1:2 225 000 ableiten kann. Die Namen der Länder, Städte und Flüsse stimmen beinahe miteinander überein. Die holländische Karte zeigt im Nordwesten mit Dünkirchen und Calais etwas mehr von der Nordseeküste, während auf der französischen Karte noch die Insel Walcheren eingetragen ist. Im Osten reicht der Kartenperimeter der holländischen Ausgabe bis nach Venedig, derjenige der französischen etwas nördlicher. Auffallend ist zunächst, dass die Karte ein Gebiet erfasst, welches in östlicher Richtung über die Alpen und im Süden über Lyon hinaus reicht und im Norden sogar noch einen Teil der Nordsee umfasst. Ausserdem

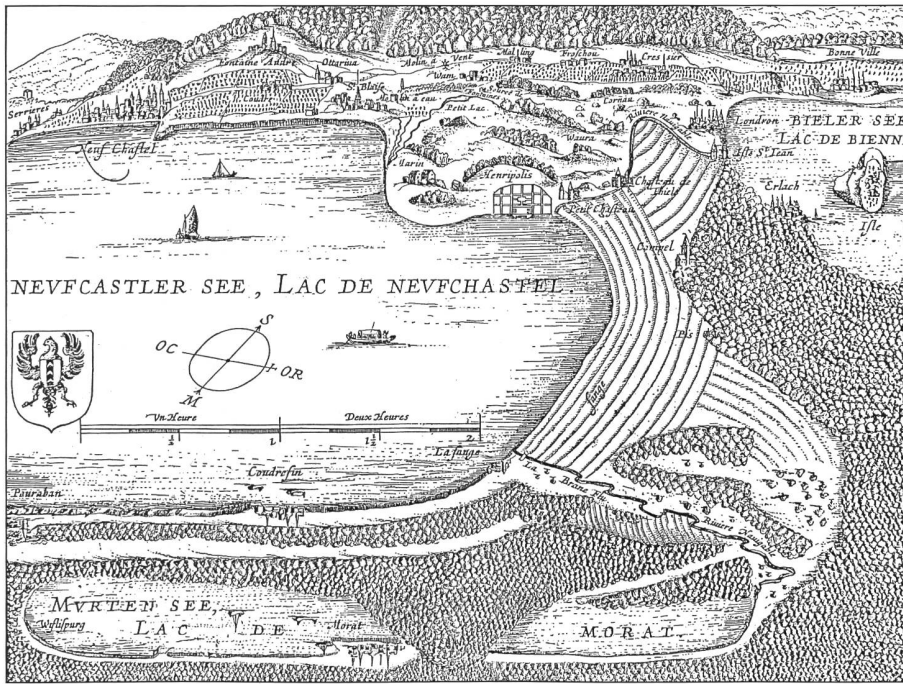


Abb. 5. Karte eines Teils des Neuenburger Sees aus dem holländischen Werbeprospekt von 1626, vermutlich durch Pieter van den Keere gestochen. Format: 21 x 16,3 cm. (Koninklijke Bibliotheek, Pfl. 3656a).

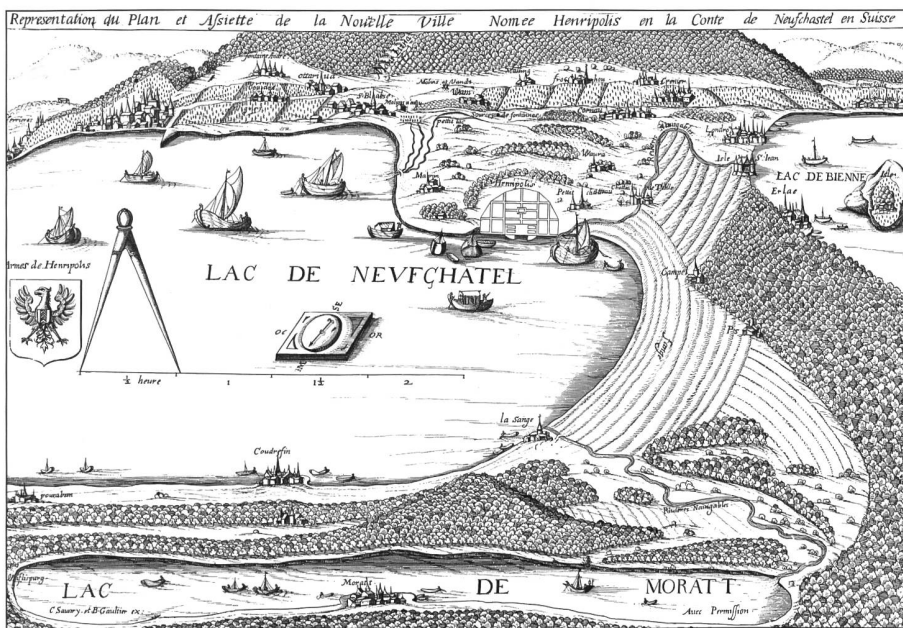


Abb. 6. Karte eines Teils des Neuenburger Sees aus dem französischen Werbeprospekt von 1626, herausgegeben in Lyon durch C. Savary und B. Gaultier. Format: 36,5 x 25,2 cm. (Zentralbibliothek Zürich, Kartensammlung).

gibt die Karte den Eindruck, dass Rhein, Maas und Schelde mit ihren verschiedenen Nebenflüssen, aber auch die Rhone und Saône fast bis zu den Quellen schiffbar sind. Eine weitere bemerkenswerte Feststellung ist die Darstellung von Verbindungswegen aus allen Richtungen, welche nach einem zentralen Ort führen: Henripolis.

Diese Karte ist keine Kopie einer bereits bestehenden Vorlage. Das Kartenbild mit seinen Staatsgrenzen und Strassen ist ungewöhnlich und in dieser Form nirgendwo anders zu finden. Der französische Autor hat die Vorlage für den Kupferstich scheinbar frei entworfen, um den Werbetext im Prospekt mit einer kartographischen Darstellung zu unterstützen.

### Karte von Henripolis und seiner Umgebung

Die zweite Karte der holländischen Ausgabe hat keinen Titel und ist auch nicht signiert (Abb. 5). Die französische Karte verfügt entlang des oberen Randes über eine Titelleiste: «*Représentation du Plan et Assiette de la Nouvelle Ville Nomée Henripolis en la Conté de Neufchastel en Suisse*» und ist links unten mit den Namen der Verleger «*C. Savary et B. Gaultier ex.*» und rechts unten mit der Mitteilung «*Avec Permission*» versehen (Abb. 6).

Obwohl im ersten Augenblick das Bild der holländischen Karte eine grosse Übereinstimmung mit der französischen Vorlage vermittelt, kann man bei eingehender Betrachtung

doch viele Unterschiede feststellen. Die Beschriftung ist völlig anders und die Handschrift stärkt die Vermutung, dass Pieter van den Keere auch der Stecher dieser Karte ist. Die holländische Karte zeigt eine einfache Windrose und einen sorgfältig ausgearbeiteten Massstab, während auf der französischen Karte ein Kompassgehäuse mit Nadel und ein einfacher Distanzbalken mit einem geöffneten Zirkel zu finden sind. Der Massstab beträgt ungefähr 1:120 000. Der auffallendste Unterschied ist die Darstellungsweise des Hügels «*Mont Vully*» zwischen Neuenburger See und Murtensee. Auf der holländischen Karte ist er, wie bei einem Rundpanorama üblich, gegen unten aufgeklappt, während die französische Ausgabe eine reine Vogelschauabbildung ist. Im Archiv des Bundesamtes für Landestopographie in Wabern befindet sich eine dritte Variante mit einer gleichen panoramaartigen Darstellung, bei der aber konsequenterweise auch die Beschriftung im unteren Bereich der Karte auf dem Kopf steht. Die Herkunft dieser zusätzlichen Ausgabe ist noch nicht bekannt (Abb. 4).

Die Bemühungen des Kartenauteurs sind offensichtlich: die im Werbeprospekt versprochene «*schoone gheleghentheydt der Stadt*» (schöne Stadtlage) mit der sie umgebenden Weinbergen, Wiesen, einem schönen Eichenwald, den Seen, Bächen und schiffbaren Flüssen in einer Landschaft mit wohlhabenden Dörfern und Städten zu akzentuieren.

### Der Stadtplan: «Citta Ideale» Henripolis

Dem holländischen Prospekt ist als dritte Abbildung ein unsignierter Stadtplan beigelegt. Man muss annehmen, dass Pieter van den Keere auch diesen Kupferstich ausführte. Die Bibliothek von Neuenburg besitzt anstelle des ursprünglich zum französischen Prospekt gehörenden Originals eine 1841 im Steindruck angefertigte Reproduktion.

Der bereits vorangehend beschriebene Stadtplan deckt sich bestens mit der im Werbeprospekt präsentierten, idealen Vorstellung der Stadt Henripolis. Zur Erinnerung: Im Text wird dem Leser deutlich vor Augen geführt, wie günstig die Lage der Stadt sei, nicht nur wegen der gesunden und naturreichen Umgebung, sondern auch wegen des Sicherheitsaspektes, der jegliche Festungswerke überflüssig machte. Auf dem Plan fehlen diese denn auch.

Dem Prospekt kann man weiter entnehmen, dass Seine Fürstliche Durchlaucht Henri II einen speziellen Platz reserviert habe, um sich darauf einen Palast bauen zu können. Der beste Platz für einen solchen Palast war meist irgendwo gegen die Aussenseite der Stadt hin, damit der Fürst mit seinem Hofstaat für seine Reisen nicht immer mühsam durch die halbe Stadt ziehen musste. Auf dem Plan sehen wir diese Idee verwirklicht. Im Text wird ebenfalls erwähnt, dass die



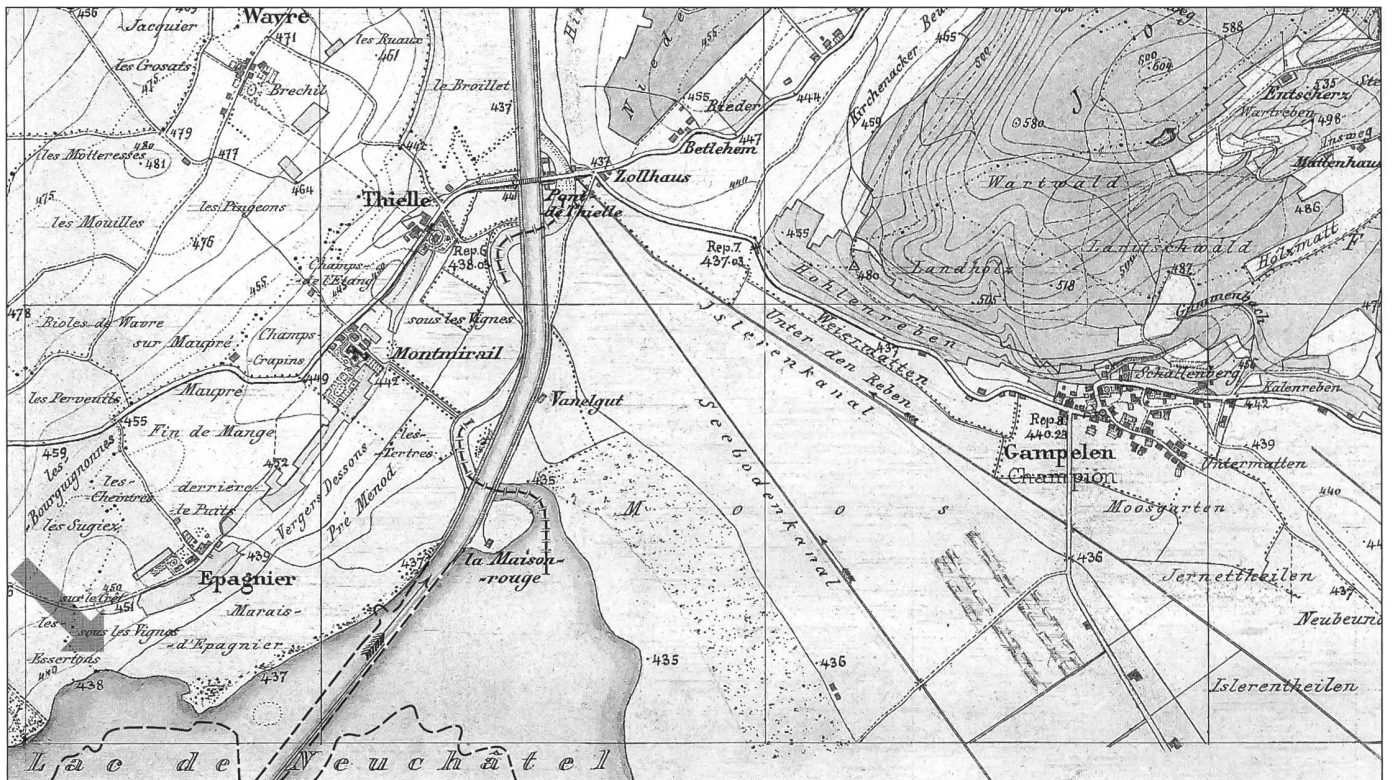


Abb. 7. Geplanter Standort für die Stadt Henripolis. Ausschnitt aus einem Messtischblatt 1:25 000 von 1871 (nach der ersten Juragewässerkorrektur). Das heutige Seeufer ist strichliert eingetragen. (Historisches Kartenarchiv, Bundesamt für Landestopographie, Wabern).

Stadt keine Garnison erhalte und die Bewohner somit von der Einquartierung fremder Soldaten, die nicht zum eigentlichen Hof gehörten, verschont bleiben würden. Die Absicht dieses Hinweises: eine friedliche Stadt ohne viel Kriegsvolk und einem beliebten Herrscher bildet eine entsprechend grosse Anziehungskraft auf fremde Kaufleute mit ihren grossen Reichtümern. Der zu erwartende schwungvolle Handel und Verkehr kommt im Plan durch den grosszügig angelegten Hafen- und Marktplatz mit Einrichtungen zum Laden und Entladen von Schiffen und den verschiedenen, auf dem Quai lagernden Gütern zum Ausdruck.

Der Massstab dieser Karte gibt die Strecke von «600 pes communes Germanias» an, also ca. 1:6000. Rechnet man mit einer Fusslänge von ca. 30 cm, so ist die Stadt ungefähr 1200 m breit und 1000 m tief. Der Text rechts auf der Karte ist eine wörtliche Übersetzung desjenigen auf der französischen. Die darin genannten grösseren Bauparzellen sind die links der Handelsbörse (Forum Mercator / Les Halles des marchandises) und rechts der Getreidebörse (Granarium / Le marché du grain) liegenden.

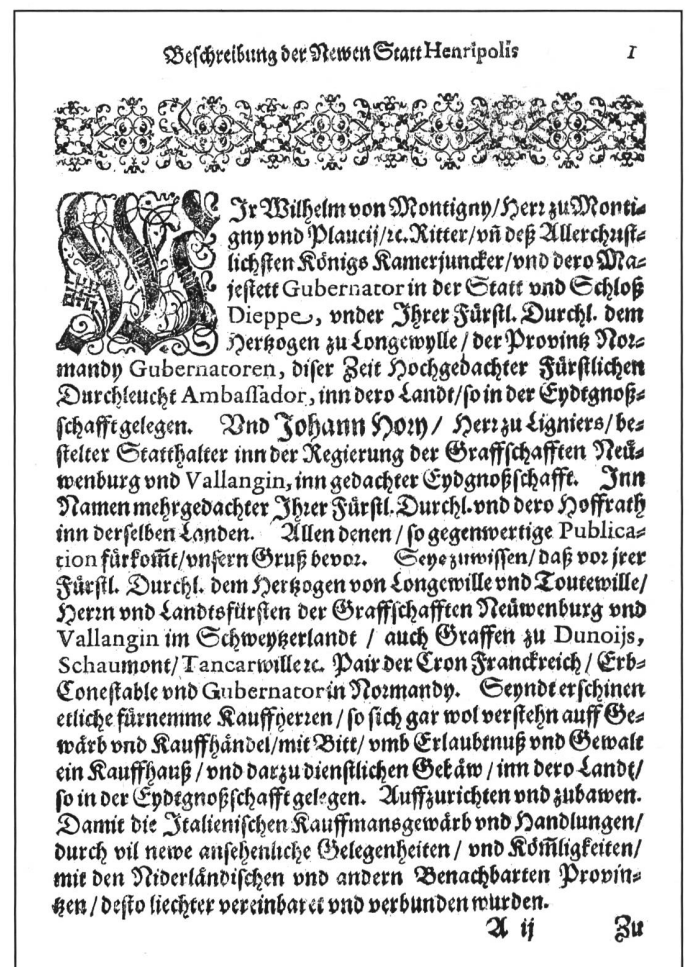
Johan W. F. Voogt; Johannes M. L. Ingen-Housz, drs  
Universiteit Utrecht, FRW; Vakgroep Kartografie  
Postbus 80115, NL-3508, TC Utrecht

### Anmerkungen / Quellen

- 1 *Charte d'Henripolis*, 24. 6. 1625 (Archives d'Etat, Neuchâtel)
- 2 Matile, G. A., *Musée historique de Neuchâtel et Valangin, Bd. I*, Neuchâtel 1841; mit dem französischen Originaltext des Werbeprospektes vom 4. 10. 1625, S. 261–271. Die folgenden Zitate sind Übersetzungen der Verfasserin.
- 3 *Beschreibung und Entwerfung des Orths und gelegenheit der Newen Statt Henripolis genandt / so man nächst bey Neuwenburg im Schweyzerlandt bauwet*. Getruckt zu Augspurg / bey Johann Schultes / Im Jahr Christi 1626 (Bibliothèque Publique et Universitaire Neuchâtel)
- 4 Guibert, J., *L'affaire Jean Hory*. Un aspect du règne de Henri II de Longueville. Cahiers de la Société d'histoire et d'archéologie du canton de Neuchâtel, No. 5. Neuchâtel, 1972.
- 5 Pelet, P. L., *Une fondation de ville au XVII<sup>e</sup> siècle: Henripolis*. Revue Historique de droit français et étranger. S. 407–427. Paris, 1951.
- 6 Knuttel, W. P. C., *Catalogus van de pamfletten-verzameling berustende in den Koninklijke Bibliotheek. 's-Gravenhage, 1899–1920. Teil I*; Vgl. Petit L. D., *Bibliothek van Nederlandsche pamflettenverzamelingen van de bibliotheek van Johannes Thysius en de bibliotheek der Rijksuniversiteit te Leiden. 's-Gravenhage, 1882. No. 2124.*

Abb. 8. «Beschreibung und Entwerfung des Orths und gelegenheit der Newen Statt Henripolis genandt ... Getruckt zu Augsburg bey Johann Schultes im Jahr Christ 1626.»

Deutscher Werbeprospekt, Seiten 1–13. Die Titelseite ist auf diesem Heftumschlag in Originalgrösse abgebildet. Prospektformat ca. 14,5 x 18,5 cm. (Bibliothèque Publique et Universitaire Neuchâtel).



## Beschreibung der

2  
Zu sonderlicher Ergelgigkeit vnd Nutzbarkeit aller Kauffleu-  
chen/so wol an der Fuhr vff der Aec/vñ der gleichen verfertigung/  
so durch kürzer mittel vnd weg zugeht/ als an der Arbeit/ Mühe  
vnd Kosten/so vil geringer seyn werden/wie auch in gleichem dero  
Landt/ inn der Eydnogosschafft desto gangbarer/ vnd an Ge-  
wärb vnd Handlungen reicher vnd vberflüssiger/ dann bishero  
gewesen/ allerhandt Handwerker dasebst einzuführen/ zu  
mercklichem Nutz vnd Vortheil aller dero Vnderthonen/ vnd zu  
zierd vnd ansehen gedachter Graffschafften/auch zu vermehrung  
dero Einkommen: Vnd vmb erlangung eines Platzes vnd Ni-  
derlag inn gedachten dero Landt inn der Eydnogosschafft/ an ei-  
nem bequemen Ort/da man mit der Zeit eine Statt vnd Gemeyn  
der Kauffleuthen/ Meystern/ Handwerkern vnd anderen/  
zum Gewärb vnd Handlungen/ muslichen vnd nothwendigen  
Personen zerbawen/wie dann auch inn gleichem/ vmb vergun-  
stiaung vñ vbergebung gewisser Freyheiten/ Befreyungen/  
Schuß vnd Gerechtigkeiten: Dardurch bessere Giegenheit zu-  
finden. Daß desto mehr ehrliche Leuth herzu gezogen vñnd be-  
ruffen wurden. Welches alles einer ganzen Eydnogosschafft  
zu mehrer Lob/ Nutz/ Komligkeit/ vnd zu einem Zuflucht aller  
ehrichen verfolgten Personen fürgenommen wirdt/ıc.

Dar auff dann wol Hochgedachte Ihr Fürstl. Durchl. sich  
gnädig erzeigt/ zum gemeinen Nutz der Handlungen vñnd Ge-  
wärb/ in gans Teutschlandt/ Frankreich/ Italien/ Schwey-  
zer= vnd Niederlande/ vnd andern Benachbarten Pro-  
vinken/ vnd gnädiglich/ auß freyer voller Macht vnd Gewalt/  
eingewilliget. Allen vnd Jedem/ die sich vnder ihrer Fürstl.  
Durchl. Iurisdiction, Schuß vnd Schirm inn disen ihren Lan-  
den inn der Eydnogosschafft gelegen/ mit guter Zeugnuß/ ihrer  
Fromkeit erbaren lebens vnd guten verhaltens begeben werden.  
Vil schöner vnd grosser Freyheiten vnd Gerechtigkeiten mit zu-  
theil

## Neyen Statt Henriopolis

3  
theilen: Wie solche in offenem Brieff von ihrer Fürstl. Durchl.  
hernacher Summarischer weiß vermeldet werden: Wie sie dann  
auch vergönnet vnd geben hat/ ein gewissen Platz vnd Orth/ für  
die erbauung einer Statt vnd Kauffhauses/ als hernach beschrib-  
ben/ mit allem deren Umbkreis/ anhang vnd weitte außschieß-  
chen in Grund gelegt.

Item Erkeit/ hat Ihr Fürstl. Durchl. auffgenommen/  
inn ihre Graffschafften Neyenbung vnd Vallangin alle vnd  
jede Personen/ von Standt vnd Beschaffenheit/ wie oben ver-  
meldet/ so wol Catholische als Evangelischer Schweizer Kelti-  
gion/ aber auff Leibsstrafflein anderer Secten. Vnd nimbt in  
ihr Schuß vnd Schirm/ Sie/ ihre Weiber vnd Kinder/ sambt  
Haab vnd Gut: Vnd gibt ihnen Recht vnd Freyheit/ als ge-  
bornen Landkindern/ vnd natürlichen Einsassen/ allerdingen/  
wie vbrigen im Landt gebornen vnd natürliche Vnderthonen der  
gedachten Graffschafften/ zugenüessen vnd zugebrauchen aller  
der Freyheiten/ Rechten/ Gesaken vnd gemeinen Bräuchen der-  
selben Graffschafften/ auch der Gelegenheiten vnd Vortheilen  
so die Bändtinnß/ welche ihre Fürstl. Durchl. mit den Benach-  
barten hat/ allen ihren Vnderthonen mögen bringen vnd geben.  
Mit vergewisserung vnd verheißung/ das/ wann mit der Zeit es  
von nöthen wurde seyn/ zu erhaltung/ befürderung vnd vermeh-  
rung ihrer Handlungen/ Gewärb/ Handwerkern vnd der-  
gleichen Kauffmans Sachen/ auch für die Fuhr der selbigen/ so  
wol zu Wasser/ als zu Landt/ mehr vnd grössere Freyheiten/  
Recht vnd Gerechtigkeiten/ gnädiglich mit zutheilen.

Zum Andern/ haben ihr Fürstl. Durchl. bewilliget/ den  
Begriff vnd Platz/ so die Neyen Statt (Henriopolis genennet soll  
werden) zu irer erbauung/ nothwendig mag erfordern/ da dann  
einem jeden insonderheit/ der da bawen will/ Häuser/ Wohnun-  
gen/ Baum vnd Lustgarten/ auch andere Gelegenheit/ so er wüñ-  
schen

## Beschreibung der

4  
schen mag/ so vil Platz soll zugetheilt werden/ als er nach seiner  
Gelegenheit vnd Vermögen/ mit den Herren Caspar Scherer  
vñnd Bonifacio Iseli/ oder deren Verordneten kan vber ein-  
kommen/ nach dem entwurff/ der durch vns mit ihnen gemache  
wirdt. Vnd so man dessen von einwederem ein gewissen glaub-  
würdigen Schein dem Procurator bringet/ der dann von Ihr  
Fürstl. Durchl. befehl hat/ zu kauffen/ vnd aufzuthailen den ge-  
dachten Boden vnd Begriff: Soll ihnen darüber Auentische  
Brieff/ zu ihrer vnd der ihrigen Versicherung mitgetheilt wer-  
den zu allen Zeiten.

Es mag auch ein jeder solcher seiner Erbauung/ Baum/ vnd  
Lustgarten/ zu ewigen Zeiten genüessen/ frey vnd entlediget/ von  
allen Beschwerden vnd Dienstbarkeiten/ wie es inn gedachtem  
offenem Freyheitsbrieff vermeldet. Da dann ihr Fürstl. Durchl.  
inn solcher Statt begriff/ ihre einen sonderbaren Orth vorbehal-  
tet/ einen Pallast dahin zubawen/ dem Orth zu desto grösserer  
zierde.

Es bewilliget gleich fals ihr Fürstl. Durchl. das in gedach-  
ter Statt/ zwey Häupter seyn sollen/ die Directores genant/ vnd  
geheissen werden: Vnd das auch ein Todtschläger der einen mit  
vnversehenem Streich möchte vmbgebracht haben/ in dero Häu-  
ser acht Tag lange Freyheit habe.

Item sie bewilliget auch das Fischen/ vff dem ganken Neyen-  
wurger See/ wie dann auch inn den Flüssen vnd Bächen/  
durch das Gebiet der Brug Sylbruch/ wie dann auch inn gleichem  
das Voglen vnd Jagen.

Ihr Fürstl. Durchl. erlaube Meniglich/ was Nation vnd  
Standt er seye/ inn dieser neuen Statt/ frey sicher zu handtieren  
vnd zu wärben. Vnd das die Reformierten Schweizerischer  
Confession auch ihre Tempel/ Pfarren/ Kirchen/ vnd Kirchhöffe  
haben mögen.

Die

## Neyen Statt Henriopolis.

5  
Die Catholischen aber sollen sich bedienen der nächst um-  
ligenden Derther Grifsbach vnd Landern.

Sie vergünstiget auch den Einwohnern der gedachten  
neuen Statt allerhandt Wahren/ groß vnd klein/ fein oder ein-  
fach/ dasebst aufzulegen/ zu verkauffen/ vnd zu kauffen/ durch  
das ganze Jahr: Allermassen nach Recht vnd gewonheit/ als  
wann es ein Weß vñnd Jahrmarkt wäre. Vnd solches mit  
gleichmässiger Freyheit/ so die andern Statt vnd Fleckhen in ge-  
dachten Graffschafften haben.

Ihr Fürstl. Durchl. bewilliget auch inn gleichem Fall/ die  
Freyheit/ das alle Gspän oder Strittigkeiten/ so in dem Kauff-  
mans Handel/ Gewärb/ vnd Handwerkern/ inn gedach-  
ter Statt so vnder tausent Pfunde Neyenburger wehrung/ für-  
fallen/ durch gedachte Directores, vnd von der Statt Einwoh-  
nern erwöhlten Sechs Richtern/ mögen entscheiden werden/ vnd  
so solche Gspän gedachte Summa vbertreffen wurden/ als sol-  
len dieselbigen durch besagte Richter/ nit desto minder erörtert  
vnd entscheiden werden/ wann aber jemandt appellieren wolte/  
soll solches schleinig/ durch ihren Fürstlichen Hoffrath/ so inn di-  
sen Graffschafften bestelt/ ausgesprochen vnd entscheiden wer-  
den: Vnd das vff alles einwerffen vnd replicieren, niemandt  
anders/ dan gedachter Fürstlicher Hoffrath mög ersucht werden.

Ihr Fürstl. Durchl. will sich hiemit vnderworfen haben/  
so wol in Klage/ als in Antwort/ wider die Directores, so wol inn  
Gemein/ als in sonderbaren Sachen gedachter Statt: Das sol-  
cher Gspan durch die Comissarien vnd deputierten seines ge-  
dachten Raths/ soll liquidirt vnd entscheiden werden: Vnd  
wann auch irgendt ein Appellation, vor den deputierten Rich-  
teren/ der drey Ständen dieser Graffschafften/ darzwischen käme.

Sie bewilliget auch/ das niemandts zum Einwohner dieser  
Statt mög auffgenommen werden/ noch der selbigen Freyheit ge-  
nüesse/

nüßet / der nicht durch bewilligung dero Hoffrath / Directores vnd Richter / gedachter Statt / seye angenommen / zu welchem Ende ihr Fürstl. Durchl. gemelten Herrn Scherer vnd Jesti / verordnet / vnd ihnen vollkommen Gewalt vbergeben hat / daß sie mögen zu Burgern auff = vnd annehmen / solche Leuth / die qualificiert seyen / wie obsteht. Vnd alle die so sie zu Burger inn diser Newen Statt annehmen werden. Denen soll jr Burgerrecht bestetiget / ihre erkauffte Plan zugestelt / approbiert / vnd zugewiesen gegeben werden. Als hetten sie mit ihr Fürstl. Durchl. Personlich tractiert / vnd verglichen. Es seyndt auch alle Einwohner diser Newen Statt / sambt ihr Haab vnd Güter / in ermelten beyden Graffschafften befreyet / von allen vnd jeden Außländischen Arresten.

Es ist auch gesetzt / das kein Fremdbder inn gedachten Graffschafften / ohne obvermeldte Beding / einichen Handel vnnnd Gewärb auffrichten dörfte.

Ihr Fürstl. Durchl. bewilliget auch / daß die Einwohner diser offte besagten Statt / vnder einander leben / nach dem Burgrecht einer Gemeyn / wie in andern Stätten dero Graffschafften / vnd sie zu solchem End / vnder einander mögen bequeme Gsah vnd Ordnungen auffrichten / zu befürderung irer Handlungen / Gewärb vnd Handtwerkern / wie dann auch zu vermehrung der Wolfahrt ihres gemeinen Wesens : Welche von ihrer Fürstl. Durchl. sollen bekräftiget werden / vnd daß sie mögen die Ungehorsamen / vnnnd Verbrecher solcher Befahen vnd Ordnungen straffen / vnd solche straff zum Nutz ihres gemeinen Wesens anwenden.

Es ist auch den Einwohnern gedachter Statt vergünstiget vnd zugelassen / hinder vnd vorder gedachten Graffschafften / allerhand Güter / Häuser / Meyerhöff vnnnd Felder zu kaufen / vnd zu entlehen deren gnug vorhanden sind / item zu rektieren.

zu

zu vbergeben vnd zu verordnen. Auch sich zugebrauchen inn ihren Contracten vnd Käuffen / der Befahen / Gebräuchen vnd Gewonheiten des Landes / wie andere ihrer Fürstlichen Durchl. Vnderthonen.

Hochgedacht Ihr Fürstl. Durchl. vergünstiget auch / vff den Nothfall / den Bezirck der Statt zu erweitern / das Volk so sich daselbst mehren wirdt / desto besser zu vnderhalten / auch solche Statt desto mehre zubefestigen vñ defendieren. Niemit auch jnen zugleich die Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu vermehren.

Damit auch sich dise Statt häuffnen möge / so verspricht Ihr Fürstl. Durchl. in gedachtem offenem Freyheitsbrieff / sie wolle nicht zulassen / daß sich ein gleichförmige Gemeinshaft vnd Gesellschaft von Kauffleuthen in gedachten jhren Graffschafften auffrichten / es seye dann mit bewilligung gedachter Directores vnd Richter der diser newen Statt bey verlust aller ihrer Kauffmannswahren / vnd anderer ihrer Güter / so die Verbrecher inn gedachte Graffschafften wurden gebracht haben.

Die Einwohner diser newen Statt sollen frey vnd ledig sein von allen Hütten vnd Wachten vff den Grenzen / Brücken / Anfurten vnd Pässen des Landes / wie dann auch der Schloßeren / Häuser / Fleckhen oder Vestungen / gedachter irer Durchl. sonder sie sollen allein ihrer Statt Hutt vnd Wacht halten. Vnd befreyet seye Ihr Durchl. von allen Befahrungen vnd einnehmung der Soldaten / so da nicht von der Hoffhaltung vñ Geleydt sind. Es ist auch jnen zugelassen / offene Wirthhäuser vnd Herbergen / so vil ihnen von nöthen / zu bawen / da dann alle Einwohner vnd Wirth gedachter Statt / vom Umbgelt / vnd Banwein frey vnd ledig seyn sollen. Aufgenommen des wenigen so die Directores verordnen möchten. Es ist jnen auch vergünstiget / Seehäfen vñ Schiffadungen zu bawen / allerhand Schiff daselbst an vñ aufzuführen / oder was ihnen sonst für iren Handel / nutz vnd von nöthen seyn wirdt / dessen wider Nenniglich ver hinderung / zugebrauchen.

B

Die

Die Einwohner diser Statt / sollen genießnen der Zollfreyheiten / wie andere ihrer Fürstl. Durchl. Vnderthonen vnd Burger / vnd sollen frey vnd ledig seyn / durch die gedachten Graffschafften Newenburg / Vallangin / von aller gattung Zöllen / Belastungen / Salvagwarden / Versicherungen / Weeg vnd Bruckengelt / vnd allen andern Beschwärden vnd dergleichen Auflagen / wie die sein möchten / außgenommen / des geringen Zols / so den gemelten Directores gehörig / vnnnd aufstellen werden. Dann solches außdruckenlichen inn gedachtem Freyheitsbrieff / allen Ampfleuten gedachter Graffschafften verboten / von jnen vnd den ihrigen nichts zu fordern noch zu nehmen / sondern ihnen alle Hülf zuthun. Die Strassen also zu erhalten / das gedachte Einwohner / solcher zu ihrem Handel stättig wol gebrauchen mögen. Auch fürscheidung zuthun / mit guten Wirthshäusern auff den Strassen / wie inn gleichen guten Sakungen vnd Ordnungen / daß sie durch gedachte Graffschafften / vmb rechte Gelt / Bekahrung / Nahrung vnd Herberg haben mögen. Wie solches alles außführlichen inn gedachtem Freyheitsbrieff kundt vnd offenbar / auff welchen gegenwertige Publicacion sich allerdings vnd gänzlich richtet.

Dise neue Statt Henripolis / ligt im Gebiet der Brug Zylbruch / so der Glideren eins ist / der Graffschafften Newenburg vnd Vallangin / die mitten in der Schweyherlande gelegen / vnden am Berg Jurcha / so das Schweyherlande gegen Mitternacht beschleußt / vnd gehört eigenthümlich / als freye Fürstliche Erblande / Hochgedacht Ihrer Fürstlicher Durchleucht.

Gedachter Statt gelegenheit / ligt zwischen dem Schloß de Thiele / gemeinlich die Zylbruck genant / vnd den Flecken Sant Bläsi / Cornaux / Marin / Vuaura / vnd Espagnier / allernächst am Newenburger See / vnd dem Zylstrom / etwas vom See vnd dem Fluß erhebt / so ihnen / gegen Mittag vnd Nidergang / anstatt der Gräben vnd Währinen / dienen mag.

Gegen

Gegen Mitternacht / ist sie bedekt mit einem Thalgländt / zwischen dem Berg Jurcha vnd gedachter Statt / darzu vnderst im Thal / ein kleiner See / von lebendigen Wasserquellen ist / gegen morgen / hat sie zur zierd vnd lustigem außsich / ein schönen großen Eychwalde / neben dem daß man sie von diser Seiten her mit Wasser durch ein Arm des Zylstroms bis zum kleinen See / vmbgeben kan / dardurch dann die Schiff ganz bis an die Statt zu bringen.

Diser Platz ist zwischen obgedachten dingen so wol beschloßsen / daß sich daselbst schwerlich ein Kriegsheer lagern köndte / neben dem daß es von keinem Ort vberhöhet / sondern rings herum alles vber herrschen / oder vberschießen mag : Wie man dann daselbst auch etliche gute Anfurten bawen kan.

Der Ort ist sehr lustig / annuechig vnd gar gesund / weil er inn rechter maß von dem See vnd Fluß ligt / daher der Luft gut vnd temperiert / vnd des außsehens halb / hat man vier sonderbare schöne See im Angesicht / nemlich gegen Nidergang den Newenburger See / gegen Mittag den Wurtensee / vnd den Zylstrom / gegen Aufgang den Dieter See / vnd gegen Mitternacht obgedachten kleinen See / vnd hiemit vber alles / hat es den Paß / die Statt vnd Fleckhen / so vmb gedachte See liegen : Vnd zu weiterer außsicht / ligt vor sich das Italienisch Hochgebirg / vnd hat den Jurthenberg vff dem Ruckhen / so zwö Grenzen der Eydtgroßschafft machen / neulich gegen mittag vñ gegen mitternacht.

Man kan dahin ganz kömlich vil lebendiger guter süeßer Brunnquellen leyten / so von dem grossen Jurthenberg entspringen / wie daß auch mit Windmühlten daß Wasser auß dem kleinen See machen herauff zusteigen / ohne die schönen Gelegenheiten / alda Schöpffbrunnen von lebendigen vnd stillem Wasser zu geben. Vnd nechst bey dem Fleckhen S. Bläsi / hat es Wassermühlten / so da gnugsam für das Maalwerk gedachter Statt sind.

Die Elevation vnd Erhöhung / ist sibden vnd vierzig Grad /

B

ij

vnd

